

Siebte Sitzung der Arbeitsgruppe Monitoring zum neuen Förderverfahren des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) am 12. Juni 2015

Teilnehmer: gemäß beigefügter Teilnehmerliste

Herr Bahr-Hedemann begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Rubbert von der AOK Rheinland/Hamburg.

Tagesordnungspunkt 1: Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes um folgende Punkte ergänzt:

- befristete Verträge von Therapeutinnen / Therapeuten
- Umgang mit der Anrechnung von Pauschalen auf die Bewilligung von Integrationshelfern

Der ergänzten Tagesordnung wird zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 2: Niederschrift über die sechste Sitzung vom 23. April 2015

Der Niederschrift wird zugestimmt.

Folgende Ergänzung wird in das Protokoll der siebten Sitzung aufgenommen: Die im Antrag nunmehr vorzunehmende Angabe zum Behinderungsbild der Kinder wird benötigt, um zum einen die Qualifikation des eingesetzten therapeutischen Personals bezogen auf den Förderbedarf der Kinder mit Behinderung zu reflektieren, zum anderen zur Abgabe der Sozialhilfestatistik. Alternativ käme nur eine gesonderte Abfrage in Betracht.

Tagesordnungspunkt 3: Umsetzung der Abgabe von Heilmitteln in integrativen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Inklusion in Nordrhein

Herr Bahr-Hedemann berichtet über das Gespräch der Spitzenverbände mit den Krankenkassenverbänden, das am 11. Mai 2015 stattgefunden hat. Das Protokoll ist der Arbeitsgruppe bereits zugesendet worden.

Frau Weiden-Luffy fragt nach, ob es möglich sei, dass Kommunen, die integrative Einrichtungen zu Therapiezentren umwandeln, trägerübergreifend andere Einrichtungen mit Therapeuten versorgen könnten. **Frau Rubbert** führt aus, dass das Konstrukt von Therapiezentren aufgrund fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Haftungsfrage bei Behandlungsfehler und unterschiedlicher Arbeitsverträge) nicht möglich sei. Eine Zulassung nach § 124 SGB V sei immer an räumliche Voraussetzungen gekoppelt, die dann zulassungs- und haftungsrechtlich einer Rechtsform zugeordnet werden müssen. Dies ist bei einem trägerübergreifenden Konstrukt nicht möglich, da die Therapeuten nur die Räumlichkeiten verschiedener Träger nutzen können. Unterschiedliche Träger könnten jedoch theoretisch im Rahmen eines Verbundes Praxisräume anmieten und mit einer eigenen Rechtsform eine therapeutische Praxis gründen, die dann die Kinder in den Kindertageseinrichtungen der beteiligten Träger versorgt. Beispielhaft wurde die IFF mit Solitärvertrag für eine Kita oder Region benannt.

Herr Meurer begrüßt es, dass nunmehr ein eigener Rechtsträger, soweit er die Zulassungsvoraussetzungen erfülle, für mehrere Kindertageseinrichtungen tätig werden könne. Dies sei gerade im ländlichen Raum wichtig.

Hinsichtlich der Frage von **Frau Schmitt-Promny**, ob auch über eine Kommune ein Rechtskonstrukt gebildet werden könne, das dann die therapeutische Versorgung sowohl in kommunalen als auch in anderen Einrichtungen wahrnehmen könne, schildert **Frau Rubbert**, dass dieses in gleicher Weise erfolgen müsse, wie bei dem oben aufgeführten Beispiel nicht kommunaler Träger. In diesem Fall könne die Kommune in neuer Rechtsform mit neugegründeter Praxis, die Kinder in kommunalen Kitas versorgen. Zudem sei es möglich, dass einzelne Therapeuten – oder mehrere Therapeuten als Verbund – die bislang fest angestellt gewesen sind, eine eigene Praxis gründen, um die Versorgung der Kinder mit Behinderung sicherzustellen.

Herr Künstler bittet um Klärung der Begriffe Kompetenzzentrum und Schwerpunkt-einrichtung im Zusammenhang mit der Versorgung der Kinder mit Behinderung. In der anschließenden Diskussion unter Beteiligung von **Frau Schmitt-Promny**, **Herrn Künstler**, **Herrn Kaselofsky**, **Herrn Tondorf** und **Herrn Bahr-Hedemann** verständigt sich die Arbeitsgruppe darauf, die Begriffe in der weiteren Diskussion zu vermeiden. Es gehe darum, dass Regeleinrichtungen im Bedarfsfall die Kompetenz, die eine integrative Einrichtung - bezogen auf die Weiterentwicklung des integrativen Ansatzes - habe, dort abrufen könne.

Frau Teeuwen und **Herr Künstler** sprechen das Thema der Budgetrelevanz von Therapieverordnungen an. Hierzu sollte ein generelles Informationsblatt seitens der Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden. **Frau Rubbert** weist darauf hin, dass die Aufklärungspflicht von Ärzten in den Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung falle. Sie sagt aber zu, zum einen die Kassenärztliche Vereinigung auf die Problematik nochmals hinzuweisen (kassenübergreifend), zum anderen ein Informationsblatt zu erstellen, in dem alle wesentlichen Informationen zur Budgetrelevanz von Therapieverordnungen enthalten sind. Dieses Informationsblatt werde dann zur Verfügung gestellt.

Der besondere Beratungsbedarf von Eltern der Kinder mit Behinderung - insbesondere bei schwierigen sozialen Familienverhältnissen – wird im Anschluss von **Frau Teeuwen** thematisiert, weil in der Arbeitsgruppe die Themen behandelt werden sollen, die sich aus der Umstellung der Fördersystematik ergeben. Als Ergebnis der Diskussion wird festgestellt, dass sich mit diesem Thema nicht nur die Arbeitsgruppe, sondern auch die politische Vertretung und die Verwaltung auseinandersetzen müssen, spätestens mit der Diskussion über das Bundesteilhabegesetz und der sog. Großen Lösung im SGB VIII oder XII. Dabei werde auch zu klären sein, wer die Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe/ Sozialhilfe und die Finanzierung übernehme.

Abschließend berichtet Herr **Bahr-Hedemann** von einer Frage, die an ihn herangetragen worden sei. In einer Einrichtung werde Logopädie durch eine externe Praxis angeboten. Bei der Therapie werden sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Verordnung versorgt. Die Aufsicht für die Kinder ohne Verordnung hat die Kindertageseinrichtung. Für diese Kinder wäre im Falle eines Schadens die Therapeutin nicht verantwortlich. Die Kindertageseinrichtung begründet ihre Unzuständigkeit mit dem Hinweis, dass die Therapeutin mit den Kindern arbeite. **Herr Künstler** erklärt sich bereit, dieses Problem mit der Unfallkasse zu klären.

Tagesordnungspunkt 4: Modifizierung der Personalvereinbarung zum KiBiz mit dem Ziel, dass die in den bisherigen integrativen Gruppen langjährig beschäftigten Therapeuten auf Fachkraftstellen beschäftigt werden können

Herr Bahr-Hedemann führt kurz in die Thematik ein. Es gehe um die Frage, ob Therapeuten, die bereits länger therapeutisch und/oder pädagogisch in der Einrichtung beschäftigt sind, über die Personalvereinbarung als pädagogische Kraft in der

Kindertageseinrichtung anerkannt werden können. Die Verwaltung habe versucht, diese enge Auslegung mit dem Ministerium zu klären. Die Position des Ministeriums ist in dieser Frage eindeutig: Aus Mitteln der Jugendhilfe werden keine therapeutischen Leistungen finanziert. Im LJHA ist ergänzend nachgefragt worden, ob nicht die pädagogischen Anteile, die durch die langjährig beschäftigten Therapeuten erbracht werden, über eine Ausnahmeregelung über KiBiz-Mittel refinanziert werden können. Aus den bisherigen Gesprächen mit dem Ministerium ist zu erkennen, dass auch diese Variante aus Sicht des Ministeriums nicht infrage komme. Die Position des Ministeriums sei, dass die Mittel aus KiBiz primär für den Einsatz von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften zu verwenden sind.

Herr Tondorf ergänzt, dass es mit der Fragestellung des LJHA nicht darum gehe, Generelles zu regeln. Es sollen Lösungen für die Fälle gefunden werden, die relevant werden, weil eine Umstellung erfolge. Hierbei solle es sich um eine Übergangsregelung handeln, um insbesondere den Motopädinnen und Motopäden die Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung zu sichern.

Frau Schmitt-Promny stellt die Frage, ob es Sinn mache oder möglich sei, dass, wenn der Personalvereinbarung durch den Einsatz von pädagogischem Personal (Fach- und Ergänzungskraft) Rechnung getragen werde, für die ergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderung das Mehr an KiBiz-Pauschalen z.B. für den Einsatz von Motopäden zu verwenden. **Herr Meurer** sieht die Variante der Übergangsregelung problematisch. Bei dem Personal in den Kindertageseinrichtungen solle es sich um pädagogisches Personal handeln. Durch eine mögliche Übergangsregelung könne es dazu kommen, dass diese Ausrichtung ausgehebelt werde. **Herr Künstler** weist darauf hin, dass es in der Personalvereinbarung bereits Ausnahmeregelungen gebe (§ 1 Absatz 4). Grundvoraussetzung sei eine pädagogische Ausbildung, auf die aufgesetzt werden könne. Eine Übergangsgestaltung könne nur über eine Änderung der Personalvereinbarung erfolgen, was zum jetzigen Zeitpunkt äußerst schwierig sei. **Herr Bahr-Hedemann** schlägt vor, dass alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe (Spitzenverbände, Politik) dieses Thema in Gespräche mit dem Ministerium einbringen.

Tagesordnungspunkt 5: Sachstand der Härtefallanträge

Herr Bahr-Hedemann weist auf die aktuelle Übersicht der Härtefallanträge hin. Mit einer Reihe von Trägern seien bereits Gespräche geführt worden. **Herr Bruchhaus** ergänzt, dass seit der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe 4 neue Anträge beim Landesjugendamt eingegangen seien. Zudem haben 3 Träger ihre Anträge zurückgezogen. Alle Anträge haben eine erste Vorprüfung durchlaufen. Mit weiteren Trägern seien bereits Gesprächstermine festgelegt worden.

Tagesordnungspunkt 6: Probleme mit der Gruppenstärkenabsenkung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung

Nachfrage bei den von der FW gemeldeten Jugendämtern – Sachstand

Frau Pfeiffer berichtet über die mit den einzelnen Jugendämtern geführten Gespräche, warum einer Platzreduzierung nicht zugestimmt werde. Alle fünf Jugendämter wollen die Qualität der Betreuung aufrecht erhalten und streben an, die Platzreduzierung umzusetzen. Derzeit mache der Rechtsanspruch die Umsetzung schwierig. Die Jugendämter werden die betroffenen Fälle mit den Trägern besprechen, auch im Hinblick auf das kommende Kindergartenjahr. **Herr Künstler** berichtet, dass das Kreisjugendamt

Kleve alle eingegangenen Anträge auf FInK an die Träger mit der Bitte um Überarbeitung zurücksendet. Dies solle anhand eines vom Jugendamt erarbeiteten Leitfadens geschehen. Das Jugendamt habe angekündigt, alle Anträge bis nach dem 1. August unbearbeitet zu lassen. Sollten sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Kinder mit Rechtsanspruch gefunden haben, werden die Anträge anschließend dem Landesjugendamt zugeleitet. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege widerspreche dies dem Verfahren zur Antragstellung von FInK, bei dem die Anträge unmittelbar dem Landesjugendamt zugeleitet werden und eine Vervollständigung der Unterlagen auch nachträglich noch möglich sei.

Unterjährige Aufnahme von Kindern mit Behinderung

Herr Künstler berichtet, dass es für die Träger nicht nachvollziehbar sei, wenn unterjährig mit der Betreuung eines Kindes mit Behinderung begonnen werde, eine Bewilligung der LVR-Kindpauschale aber erst zum nächsten Kindergartenjahr möglich sei, weil in der Praxis eine Platzreduzierung nicht umsetzbar sei. Er regt an, dieses Problem im Auge zu behalten und nach Lösungswegen zu suchen. **Herr Bahr-Hedemann** sagt dies zu. Eine Änderung könne allerdings nur durch eine Richtlinienänderung herbeigeführt werden, die durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen werden müsse. Er regt an, diese Richtlinienänderung erst ins Auge zu fassen, wenn erste belastbare Erfahrungen bei der Umstellung auf das neue Förderverfahren vorliegen.

Tagesordnungspunkt 7: Verschiedenes

a) Entwicklung der Kita-Landschaft

Herr Bruchhaus führt aus, dass es sich um einen Merkposten aus der letzten Sitzung handle. Es müsse geregelt werden, wie und in welchem Zeitrahmen der Punkt behandelt werde. **Frau Schmitt-Promny** ergänzt, dass es sich in erster Linie um die Entwicklung des konzeptionellen Ansatzes der Einrichtung gehe. Aus Sicht von **Herrn Bahr-Hedemann** gehe es auch um die Aufnahme, wie sich die Umstellung der Förderung in der Praxis ausgewirkt habe und an welcher Stelle nachzusteuern sei. Eine Behandlung könne in der Regelkommunikation vorgenommen werden. Schlussendlich werde dem LJHA berichtet.

b) Dynamisierung der Pauschale

Herr Künstler erläutert, dass durch Steigerungen im Personalkostenbereich es dazu kommen könnte, dass der Umfang der Pauschale immer geringer werde. Die Höhe der Stundenanteile müsse nochmals betrachtet werden, auch vor dem Hintergrund, dass aus der Pauschale auch Vernetzung und Fortbildung finanziert werden sollen. **Herr Bahr-Hedemann** sieht dieses Problem, weist allerdings darauf hin, dass die politische Vertretung einer generellen Dynamisierung nicht zustimmen werde. Im Zuge der Anpassung der Förderrichtlinien werde die Verwaltung eine mögliche Anpassung der Höhe der Pauschale prüfen und dem LJHA zur Beschlussfassung vorlegen.

c) Wechsel von Kindern mit Behinderung aus der Einzelintegration in HP-Gruppen

Herr Künstler schildert, dass zu beobachten sei, dass Kinder aus der Einzelintegration in heilpädagogische Gruppen wechseln. Dies geschehe mit dem Hinweis darauf, dass die Rahmenbedingungen nicht ausreichend seien. Es stelle sich die Frage, ob es ein flächendeckendes Problem sei oder ob es sich um Einzelfälle handle. **Herr Bahr-Hedemann** weist darauf hin, dass das Landesjugendamt weder zum Umfang derartiger

Fälle, noch zu den nicht ausreichenden Rahmenbedingungen konkrete Informationen habe.

d) Befristete Verträge zu Therapeuten

Frau Floßdorf stellt die Frage, ob zum jetzigen Zeitpunkt bei Ausscheiden einer/eines Therapeutin/Therapeuten noch die Möglichkeit bestehe, bis zum Ablauf der Übergangsregelung einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer/einem Therapeutin /Therapeuten abschließen zu können. **Frau Muth-Imgrund** und **Frau Knebel-Ittenbach** erläutern, dass dies möglich sei. Der Träger sollte allerdings darauf achten, dass sich durch die Ausgestaltung der Arbeitsverträge und der Befristung keine Probleme ergeben, gerade im Hinblick auf das Ende der Übergangsregelung. Bei Bedarf biete das Landesjugendamt den Trägern Beratung an.

e) Umgang mit der Anrechnung von Pauschalen auf Integrationshelfer

Frau Floßdorf stellt einen aktuellen Fall einer Integrationshilfe des Oberbergischen Kreises vor, bei der Pauschalen angerechnet worden seien. **Herr Bahr-Hedemann** führt aus, dass eine pauschale Anrechnung nicht stattfinden dürfe. Es müsse belegt werden, ob der Bedarf des Kindes es rechtfertigt, einen Integrationshelfer oder eine andere heilpädagogische Leistung zu erhalten. Ist der Bedarf mit den Leistungen nicht gedeckt, besteht ein Anspruch auf eine Integrationshilfe. Wurde die Ablehnung unter Anrechnung der Pauschalen bereits ausgesprochen, bestehe für die Eltern die Möglichkeit des Widerspruchs.

gez.

Bahr-Hedemann
Sitzungsleitung

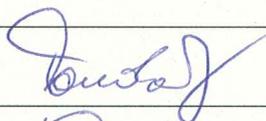
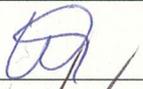
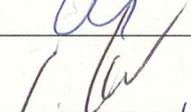
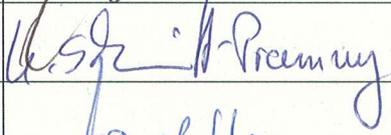
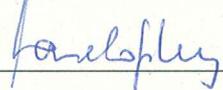
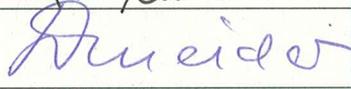
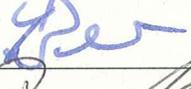
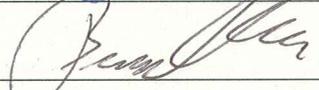
gez.

Bruchhaus
Protokollführung

Landschaftsverband Rheinland LVR - Dezernat Jugend

Arbeitsgruppe Monitoring

Datum: 12. Juni 2015
Ort: Horionhaus - Raum Erft

	Name	Verband / Organisation	Unterschrift
1	B. Tondorf	LJHA	
2	N. Weidm - lully	LJHA	
3	D. MEURER	LJHA	
4	K.S. Prümmer	LJHA	
5	Kaselofly, Klaus	JA Düren	
6	Weber, Bianca	Städte NRW	B. Weber
7	Teece war, Alice	Di CV Aachen	
8	Walther, Jörg	Diakonie RWL	
9	Künster, Martin	De. Paritätischer NRW	
10	Floßdorf, Sabine	AWO BV NR	
11	Rubbert, Heike	AOK Rheinland (Hamb.)	
12	Ameider, C	LVR	
13	Knebel - Herberichs, Udo	LVR	
14	Bahr, Cornelia	LVR	
15	Bruchhaus	LVR	
16	Muth - Imgrund	LVR	